

## **Ergänzende Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Erkrath GmbH**

Die Stadtwerke Erkrath GmbH (nachfolgend SWE) bieten ab dem 01.05.2024 Leistungen ihres Netzbetriebes im Gebiet der Stadt Erkrath für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und das Niederdrucknetz zu den folgenden Bedingungen an:

### **1. Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und das Niederdrucknetz sowie deren Nutzung**

Für die Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und das Niederdrucknetz und deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

- „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV“ vom 1. November 2006 (BGBl I, S. 2477)
- „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und deren Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV“ vom 1. November 2006 (BGBl I, S. 2485)
- Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Erkrath GmbH“

### **2. Baukostenzuschüsse**

Die Erhebung der Baukostenzuschüsse richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 1. November 2006.

### **3. Netzanschlusskosten**

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet SWE die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung (§5 NAV), sofern nicht anders vereinbart ist. Beim Anschluss an das Niederdrucknetz beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet in der Hauptabsperrreinrichtung (§5 NDAV), sofern nicht anders vereinbart ist.

3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.3 SWE macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Mit dem Abschluss des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer SWE den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

#### 4. Inbetriebsetzung nach §14 NAV bzw. §14 NDAV

4.1 SWE oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das jeweilige Verteilernetz der SWE an und

- setzen die elektrische Anlage in der Regel bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung bzw.
- geben der Gasanlage nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperreinrichtung die Gaszufuhr frei.

4.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch verlangt SWE gemäß §14 Abs.3 NAV bzw. §14 Abs.3 NDAV Kostenersatz:

1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung: 77,35 € brutto
    - 1.1 Bei einer Wandlermessung zusätzlich 297,50 € brutto
  2. Für jede zusätzliche zu Nr. 1 notwendige Fahrt zur Anlage des Kunden zur Inbetriebsetzung: 47,40 € brutto
  3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Unterbrechung der Anschlussnutzung
    - während der betriebsüblichen Arbeitszeit – 100,00 € brutto
    - durch den Bereitschaftsdienst außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit - 130,00 € brutto
- 3.1 bei einer Wandlermessung zusätzlich 297,50 € brutto

Die betriebsübliche Arbeitszeit ist Mo – Do 7:30 – 17:00 Uhr und Fr 7:30 – 13:00 Uhr

#### 5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer trägt nach §12 Abs. 3, §10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV bzw. NDAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der SWE sowie nach §20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung bzw. § 40 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

#### 6. Inaktive Hausanschlüsse und Messstellen

1. Inaktiver Gasanschluss: - €/Monat
2. Inaktiver Stromanschluss: - €/Monat
3. Inaktive Messstelle
  - ohne Leistungsmessung: 3,57 €/Monat
  - mit Leistungsmessung: 11,90 €/Monat

Inaktive Netzanschlüsse sind Anschlüsse, an denen mehr als 12 Monate keine Anschlussnutzung stattgefunden hat. Inaktive Messstellen im Sinne des § 21b Energiewirtschaftsgesetz, sind Messstellen die dem Netzanschlussinhaber zur Verfügung stehen ohne von ihm genutzt zu werden. Aufgeführt sind die Kosten, die der Netzanschlussinhaber je angefangenen Monat schuldet.

## **7. Abrechnung, Verzugsschäden**

7.1 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per SEPA-Lastschrift oder durch Überweisung erfolgen.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden von den Stadtwerken Erkrath für jede Mahnung 2,50 € erhoben. Bei Rücklast werden die eigenen Kosten in Höhe von 2,50 € und die berechneten Fremdkosten geltend gemacht. Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso, zur Unterbrechung der Anschlussnutzung) werden 42,00 € berechnet.

Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung. Die zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung von SWE zu erbringenden Leistungen unterliegen der Umsatzsteuerberechnung. Vom Kunden zu zahlen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer. SWE behalten sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

## **8. Gültigkeit**

8.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Erkrath GmbH“ treten ab 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).

8.2 Die Stadtwerke Erkrath sind berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Erkrath GmbH“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Diese Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Sie sind im Internet unter [www.stadtwerke-erkath.de](http://www.stadtwerke-erkath.de) abrufbar.

## **9. Weitere Informationen**

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leitungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundeninformationszentrum Gruitener Straße 27, 40699 Erkrath, während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer 02104-9436070. Sie erreichen uns auch per Fax unter 02104-9436099, oder per email: [info@stadtwerke-erkath.de](mailto:info@stadtwerke-erkath.de)

### **9.1 Gasqualität**

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Erkrath GmbH steht Erdgas der 2. Gasfamilie, Kurzzeichen „L“ nach den jeweiligen technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 20, zur Verfügung.